



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Jugendhilfeausschuss

## Niederschrift

über die 23. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses – am 14.12.2011 im  
Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### **Ausschussvorsitzende**

Frau Heide Igel

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Frau Ria von Schrötter  
Herr Dr. Rainer Reinecke  
Herr Helmut Scheibe  
Herr Lutz Lehmann  
Herr Matthias-Eberhard Nerlich  
Frau Gritt Hammer  
Frau Iris Wassermann  
Frau Ina Albers  
Frau Sylvia Woodhouse

Vertretung für Herrn Holger Krause

#### **Beratende Mitglieder**

Herr Horst Bührendt  
Frau Christiane Witt  
Frau Elisa Kulinna  
Herr Dr. Wilfried Quade

### Entschuldigt fehlten:

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Frau Carola Hartfelder  
Frau Katja Grassmann  
Frau Maritta Böttcher  
Herr Steffen Große

Herr Manfred Janusch  
Herr Holger Krause

### **Beratende Mitglieder**

Herr Peer Giesecke  
Herr Thomas Damerau  
Herr Peter Limpächer  
Herr Jörg Bliedung  
Frau Carola Pawlack  
Frau Julia Noack  
Frau Karin Wegel  
Frau Melanie Lehmann

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

-----

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2011
- 3 Diskussion zu den Zielen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming
- 4 Richtlinie zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming 4-1100/11-V
- 5 Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming 4-1079/11-V
- 6 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) 4-1080/11-V
- 7 Berichte der Verwaltung
- 8 Verschiedenes

#### **Öffentlicher Teil**

##### **TOP 1**

##### **Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden**

Frau Igel begrüßt die Anwesenden und stellt den form- und fristgerechten Versand der Unterlagen sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie fragt nach, ob die Unterlagen zum Thema

Haushalt 2012 für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) durch das Jugendamt verteilt werden.

Herr Bührendt bejaht dies.

## **TOP 2**

### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2011**

Frau Igel bittet um zwei Korrekturen:

1. auf Seite 6 muss es lauten: „Herr Krause: denkt, dass der Hilfeplaner in der Lage ist ...“
2. auf Seite 8 mittlerer Absatz: Entgeltvereinbarungen“

Es gibt keine weiteren Einwendungen gegen die Niederschrift. Sie gilt damit als genehmigt.

## **TOP 3**

### **Diskussion zu den Zielen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming**

Frau Gussow bittet die folgenden Ausführungen als Einführung in den Prozess zur Entwicklung von Angeboten der Familienbildung im Landkreis Teltow-Fläming insbesondere für den Bereich der Jugendhilfe zu betrachten. 2012 wird eine entsprechende Konzeption zur Umsetzung der Familienbildung erarbeitet.

Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Frau Igel macht darauf aufmerksam, dass die Angebote des Netzwerkes „Gesunde Kinder“ fehlen und fragt nach, wo sich Selbsthilfegruppen bei Problemen in der Erziehung von Kindern einordnen.

Herr Scheibe stellt fest, dass eine umfangreiche Palette von Möglichkeiten der Familienbildung dargestellt wurde. Wie sieht es in der Praxis aus? Es finden bereits Elternabende mit Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen statt. Wie ist die Familienberatung einzuordnen? Ist es richtig, dass Familienberatung mit der Familienbildung gleichzustellen ist, d. h. dass Familien in Konfliktsituationen oder bei Überforderung mit der Haushaltsführung auch Hilfe über Angebote der Familienbildung erhalten können?

Auf die Frage zu den Selbsthilfegruppen antwortet Frau Gussow, dass diese dem informellen Bereich der Familienbildung zugeordnet werden könnten.

Ob in dem, von Herrn Scheibe geschildertem Beispiel, Angebote der Familienbildung eher greifen könnten als Leistungen gemäß § 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), ist im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption zu klären. Dabei geht es um die Festlegung von Schnittstellen. Allerdings ist insgesamt zu beachten, dass der Zugang zu Angeboten der Familienbildung niedrigschwellig sein muss.

Frau Hammer ist bekannt, dass es im Landkreis bereits viele Angebote im Rahmen der Familienbildung gibt. Sie verweist auf den 1. Familientag des Netzwerkes „Gesunde Kinder“ in Kemnitz (Amt Dahme/Mark). Sie stellt fest, dass diese Angebote gebraucht werden und von großer Wichtigkeit sind. Dabei ist zu klären, was es in den einzelnen Sozialräumen gibt und

wo Träger übergreifend zusammenarbeiten können. In der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wurden bereits auch Sozialraumanalysen erstellt. Diese sollten genutzt werden.

Frau Schrötter fehlt ein konkretes Ziel zur Familienbildung in Bezug auf die Institution Schule. Sie empfindet die Familienbildung in der Schule als ganz elementaren Punkt. Es ist allerhöchste Zeit präventive Maßnahmen zu installieren. Grundlage wäre eine feste Markierung der Eltern- und Familienbildung im Lehrplan (z. B. in Form von Informationsstunden, im Stundenplan). Langfristig sollte die Bildung von Familienzentren an Kita und Schulen heranwachsen.

Frau Igel sieht es als schwierig an, wenn es in einem Ort mehrere Schulen gibt, ein schulgebundenes Familienzentrum aufzubauen.

Frau Gussow beschreibt die nächsten Schritte in diesem Prozess: Beschreibung der Sozialräume durch eine Ist- und Sollanalyse mit der Kernfrage, welche Angebote werden in welchem Sozialraum benötigt? Dazu sollen bereits vorliegende Erhebungen aus anderen Arbeitsbereichen verwendet werden.

Herr Dr. Quade bringt ein, dass die Familienbildung ein sehr weitgehender Begriff ist. Die hier erwähnten Aspekte sind teilweise im Lehrplan enthalten, das Schulamt hat darauf keinen Einfluss.

Frau Igel stellt fest, dass Elternabende auch manchmal nicht von Lehrern geleitet werden sollten.

Frau Schrötter befürwortet dies. Jedes Elternteil hat vielleicht schwierige Klassenkameraden ihres Kindes und geht nicht in eine Elternversammlung aus Angst, von den jeweils anderen Elternteilen Vorwürfe zu erhalten. Es wäre sinnvoll, dass man eine Person hinzuholt, die diese problematische Situation moderiert und auf Lösungen hinarbeitet.

Die Hinweise aus der Diskussion werden im folgenden Prozess Beachtung finden.

#### **TOP 4**

#### **Richtlinie zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming (4-1100/11-V)**

Frau Ehrenberg erklärt, dass in der vorliegenden Fassung nur formelle Änderungen vorgenommen wurden. Zusätzliche Änderung: Seite 5, Abs. 2, 1. Satz: Amt für Jugend und Soziales ist durch Jugendamt zu ersetzen.

Frau Igel fragt nach, ob die Gültigkeit der Richtlinie bis zum 30.06.2012 nicht zu kurz ist.

Herr Nerlich möchte wissen, ob es richtig ist, dass die ausgewiesene Summe die Hälfte von der aktuellen Ist-Summe ist, die derzeit zur Verfügung steht.

Frau Ehrenberg antwortet, dass im aktuellen Haushaltsansatz 10.000,00 € festgesetzt sind.

Frau Albers hat Fragen zum Verwaltungsablauf. Die Richtlinie ist nur ein halbes Jahr gültig, aber Anträge sind bis zum März zu stellen. Wie läuft die Antragstellung dann mit der neuen Richtlinie?

Frau Ehrenberg antwortet, dass die Anträge, die bis Ende März eingehen, erst einmal auch nur für das 1. Halbjahr gestellt werden sollten. Wie die Antragsfristen für das 2. Halbjahr festgelegt werden, ist noch zu klären.

Frau Igel: Wann sollen die Anträge gestellt werden? Wenn eine Maßnahme ganzjährig läuft, müsste sie auch für ein Jahr genehmigt werden.

Frau Ehrenberg: Genehmigen kann man nur, wenn eine Richtlinie vorhanden ist. In diesem Falle gilt diese jetzt nur für ein halbes Jahr.

Frau Igel weist darauf hin, dass dies im Jugendhilfeausschuss am 14.03.2012 abschließend beraten werden muss, da es sonst für die Folgeanträge für das 2. Halbjahr zu spät ist.

Frau Albers empfindet diese Regelung für Träger, die Anträge stellen müssen, ungünstig und findet die Ein-Jahr-Genehmigung vorteilhafter.

Frau Woodhouse fragt nach, ob ein Antragsteller, der eine Maßnahme im Januar beginnen möchte, deren Antrag aber erst ab April entschieden wird, in Vorleistung gehen muss.

Frau Ehrenberg bejaht dies. Allerdings verweist sie darauf, dass die Antragstellung bis Ende März erfolgt sein muss. Das bedeutet aber nicht, dass der Antrag auch erst ab März beschieden wird.

Herr Nerlich merkt an, dass diese Antragstellung ausschließlich nur den Trägern der Jugendhilfe vorbehalten ist, die ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben. Ist es deshalb nicht sinnvoll, die Formulierung wie folgt vorzunehmen: „Richtlinie zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie für Träger im Landkreis Teltow-Fläming“.

Herr Bührendt erläutert, dass in der Richtlinie Zuwendungsvoraussetzungen beschrieben wurden. Diese sagen aus: Die zu fördernde Maßnahme richtet sich grundsätzlich an Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben, d. h. die Zielgruppe muss aus Teltow-Fläming kommen, ob der Träger aus einem anderen Landkreis kommt, ist in diesem Fall unwichtig.

Frau Igel bittet um Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Verlängerung der Richtlinie zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming bis zum 30.06.2012 wird Zustimmung erteilt.

### **TOP 5**

#### **Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming ( 4-1079/11-V)**

Einleitung Frau Müller: In der Sitzung des JHA am 9.11.2011 wurde bereits diese Richtlinie behandelt.

Vorab gab es auch dazu eine intensive Diskussion zu beiden Richtlinien im Unterausschuss-Jugendhilfeplanung. Veränderungen und Ergänzungen wurden besprochen, Änderungen vereinbart (zweite Spalte) und der Verwaltung der Auftrag erteilt, zu strittigen Punkten Formulierungsvorschläge vorzubereiten (dritte Spalte). Zum Punkt Nachhilfe wurde die Verwaltung aufgefordert, einen Entscheidungsvorschlag vorzubereiten. Dieser Vorschlag erfolgte in Anlehnung an die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Aus

diesem Grund wird nun auch von *Lernförderung* gesprochen. Für die Gewährung einer Lernförderung sollen die in der Vorlage benannten Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass das Klassenziel gefährdet sei.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung zur Lernförderung sowohl in die Nebenleistungsrichtlinie als auch in die Richtlinie zur Vollzeitpflege aufzunehmen.

Außerdem soll der Passus aus der Nebenleistungsrichtlinie - Pkt.1 Allgemeines, Abs. 3 der Synopse - zukünftig auch in die Vollzeitrichtlinie aufgenommen werden.

Herr Dr. Quade fragt nach, wer diese Lernförderung durchführen soll und ob es bereits strukturierte Vorstellungen gibt. Wenn ja, brauchen diese dann ein polizeiliches Führungszeugnis?

Frau Müller erläutert, dass sich das Jugendamt an die Empfehlungen zum (BuT) gehalten hat. Personen, die die Lernförderung durchführen, sind wie folgt beschrieben: „ ... als jemand, der das Lernen studiert hat, als ältere Schüler beispielsweise mit guten Noten, aber auch pensionierte Lehrkräfte bzw. Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden oder anerkannten Trägern der Weiterbildung.“

Wie mit dem erweiterten Führungszeugnis bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket umgegangen wird, kann derzeit nicht beantwortet werden. Es steht jedoch fest, dass in der Jugendhilfe grundsätzlich nur Personen eingesetzt werden, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Herr Bührendt geht davon aus, dass dieser Nachweis im schulischen Bereich nicht unbedingt vorliegen muss. Es sei denn, es gibt eine Selbstverpflichtung oder eine interne Regelung. Die Schule unterliegt nicht dem § 72 a SGB VIII. Das ist unser Problem, dass die Schule dem nicht unterliegt, das Jugendamt aber verpflichtet ist, die Geeignetheit von Mitarbeitern und von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, festzustellen. Was die ehrenamtlichen Mitarbeiter oder Honorarkräfte angeht ist es noch etwas schwammig. Es muss eine Regelung getroffen werden, wie mit diesen Fällen umgegangen wird. Es ist nicht einzusehen, dass es dort an diesem Punkt Ausnahmen gibt. Für alle diese Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, mit ihnen in Kontakt kommen und mit ihnen arbeiten, wird vom Jugendamt ein Führungszeugnis verlangt. Die Notwendigkeit kann den betreffenden Personen vermittelt werden. Davon abzugehen wäre nicht sinnvoll. Wenn die Schule sich dem anschließt, dann ist dies begrüßenswert.

Herr Dr. Quade wird sich informieren, ob die Schule dazu verpflichtet ist.

Frau Schrötter fragt nach, ob das BuT bei Kindern in stationärer Unterbringung und in der Vollzeitpflege keinen Vorrang hat.

Herr Bührendt antwortet, wenn die Kinder untergebracht sind, dann greift das BuT nicht.

Frau Schrötter führt zum Thema Lernförderung weiter aus: Es geht darum, die Versetzung zu sichern, aber es gibt auch das Ziel zur Erreichung des Mittleren Schulabschlusses. Das heißt, wenn Jugendliche im 10. Schulbesuchsjahr und aus welchen Gründen auch immer belastet sind oder sich in schwierigen Situationen befinden, dann können sie die 10. Klasse mit dem einfachen oder erweiterten mittleren Schulabschluss abschließen. Dieser berechtigt sie dann, eine weiterführende Schule zu besuchen. Dies ist keine Versetzungsfrage, sondern hier geht es um das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses.

Herr Bührendt macht darauf aufmerksam, dass in der Richtlinie nicht „Versetzung“, sondern „Gefährdung des Klassenzieles“ steht.

Herr Dr. Quade schlägt vor, von Schulerfolg zu sprechen. Wenn man diesen Terminus verwendet, wird die Klassenebene, aber auch die eines Abschlusses insgesamt betrachtet. Dies lehnt sich auch an bestimmte Regularien an, aus denen hervorgeht, wann der Schulerfolg gefährdet ist.

Herr Scheibe nimmt Bezug auf die Ausführungen von Frau Müller: Lernförderung soll nicht irgendwie auf Verbesserung der Schulnoten ausgerichtet sein. Dies würde er so nicht formulieren. Wenn eine gute Lernförderung erfolgt, führt es auch zur Verbesserung der Schulnoten.

Frau Igel: Es geht bei der Verbesserung darum, dass die Versetzung nicht gefährdet ist, das Klassenziel also erreicht wird. Da kann es sein, dass es wichtig ist, bei einzelnen Fächern eine bessere Note zu erreichen, aber eben nicht von 3 auf 2 oder 2 auf 1. Diese Formulierung zur Erreichung des Klassenziels schließt eine Verbesserung von Noten durchaus ein.

Herr Dr. Reinecke stellt sich ein Kind aus einer sozialschwachen Familie vor, was geradeso das Klassenziel erreicht hat, aber durchaus Fähigkeiten hätte, besser dazu stehen. Dann wäre es doch eine Sache der Chancengleichheit, die Verbesserung der Noten mit aufzunehmen.

Frau Igel führt aus, wenn die Kinder nicht mehr in ihrem sozialschlechten Milieu sind, wird es mit ganz normaler Hausaufgabenhilfe und Förderung vielleicht auch diese besseren Noten erreichen können. Wenn die Kinder untergebracht sind, handelt es sich nicht um Kinder, die in ihren zerrütteten Familien leben müssen, sondern unter besonderer Obhut stehen. Dann müsste es schon möglich sein, dass ein Kind bessere Noten erreicht.

Frau Hammer empfindet die Formulierung, das Klassenziel zu erreichen, als klare und präzise Aussage. Es geht um stationäre Hilfe. Die Einrichtungen sind dafür konzeptionell ausgerichtet.

Herr Dr. Quade erläutert, dass es erst auf dem Halbjahreszeugnis steht, dass der Schüler versetzungsgefährdet ist. Im ersten Halbjahr gibt es darüber keine Aussage und vorher auch keinen Beschluss der Klassenkonferenz. Das ist problematisch.

Frau Igel ist der Meinung, wenn ein Lehrer frühzeitig erkennt, dass das Klassenziel nicht erreicht wird, kann er das bereits vor dem Halbjahreszeugnis den Erziehungsberechtigten mitteilen.

Herr Dr. Quade erklärt, dass es entsprechende Liste gibt, in denen jeder seine Bewertung abgibt. Der Klassenlehrer selbst hat oftmals nur ein Unterrichtsfach, kann sich dadurch natürlich kein Gesamtbild machen. Nur die Klassenkonferenz kann entscheiden, ob der Erfolg gefährdet ist oder nicht.

Frau Wassermann regt an, die neue Formulierung so zu belassen.

Herr Dr. Quade stimmt dem zu, mit einer kleinen Änderung „wenn zu vermuten ist, dass das Klassenziel nicht erreicht wird.“

Herr Bührendt erklärt: Bei der Formulierung hat sich das Jugendamt an den Aussagen des BuT orientiert. Das BuT sagt ganz klar, Anspruch auf Lernförderung besteht, wenn das Klassenziel gefährdet ist. Es gibt ein Verfahren, das die Schule zu bestätigen hat, dass dieses Klassenziel gefährdet ist und die Versetzung wahrscheinlich nicht stattfinden kann.

Die Schule muss dies mit Unterschrift und Stempel bescheinigen. Erst dann haben die Anspruchsberechtigten die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Lernförderung zu stellen. Genau adäquat will das Jugendamt verfahren. Wenn Schule die Gefährdung des Klassenzieles beim BuT bestätigen kann, geht das auch im Falle der Lernförderung. Das ist dann völlig deckungsgleich zu dem Verfahren, wie es bereits existiert. Es war nicht bekannt, dass dies ein größeres Problem darstellt und es im Rahmen des BuT Schwierigkeiten gibt.

Frau Schrötter glaubt, dass der Vergleich nicht geführt werden kann, weil das BuT nicht ausreichend in Anspruch genommen wird.

Frau Woodhouse stimmt Frau Schrötter zu. Von Seiten des Jugendamtes wäre es leicht, sich beim Schulamt zurück zu versichern, ob die Klassenleiter sich mit dieser Formulierung in der Lage fühlen, das dann auch so zu unterschreiben.

Frau Igel verweist auf die Änderung: S. 11, Punkt 4.2. Beihilfen für Familienfahrten „ ... Ist eine Begleitung des Kindes durch die *Pflegeperson* bei Fahrten erforderlich ...“. Auch eine andere Person sollte die Aufgabe wahrnehmen dürfen.

Herr Nerlich bittet auf Seite 2 der Richtlinie das Wort *Kita- und Hortbeiträge* zu korrigieren.

Herr Dr. Quade nimmt noch einmal Bezug auf das BuT. Dazu fand eine Beratung statt, in der Eltern sagten, dass sie einen Antrag auf Förderung gestellt hätten, dieser aber abgelehnt wurde. Das Kind hatte LRS.

Die Begründung war in diesem Fall der § 35 a SGB VIII. Es stellt sich die Frage, ob es in solchen Fällen auf den § 35 a SGB VIII abgeschoben und dann abgelehnt werden kann. Welche gesetzliche Grundlage gibt es dafür?

Herr Bührendt stellt klar, dass nicht das Jugendamt Ansprechpartner ist, sondern das Sozialamt. SGB II ist nachrangig, vorrangig in dem Fall ist das SGB VIII (§ 35 SGB VIII Eingliederungshilfe). Die Entscheidung liegt gesetzlich beim Jugendamt, organisatorisch ist dieser Leistungsbereich beim Sozialamt angesiedelt. Eingliederungshilfe ist nicht Teil des BuT.

Frau Igel stellt fest, dass es ein Mangel des BuT ist, dass Kinder, die in Pflege sind, daran nicht teilnehmen können.

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 25.11.2009 (Vorlagen Nr. 4-0382/09-II) aufgehoben.

### **TOP 6**

**Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ( 4-1080/11-V )**

Der Punkt Lernförderung wurde bereits unter dem TOP 5 ausführlich diskutiert.



Frau Wassermann hat eine Frage zu den Klassenfahrten. Es wurde in die Richtlinie die Begrenzung von maximal 200,00 € aufgenommen. Ist es richtig, dass in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus entschieden werden kann?

Frau Müller bestätigt dies.

Frau Igel merkt an, dass in begründeten Ausnahmefällen weitere Leistungen stehen sollen. Unter dem Punkt - Begleitung - sollte der Erzieher nicht die allein mögliche Person sein, es kann z.B. auch der Fahrer eines Kinderheimes sein (Seite 5, 1. Absatz).

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008 (Vorlagen Nr. 3-1412/08-II) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Barbeträgen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII vom 16.12.1998 (Vorlagen Nr. 2-0085/98) sowie der Beschluss über die Umstellung auf Euro-Beträge vom 19.09.2001 (Vorlagen Nr. 2-0590/01) aufgehoben.

### **TOP 7**

#### **Berichte der Verwaltung**

Frau Witt informiert zum Stand des Lokalen Aktionsplans Teltow-Fläming (LAP).

Der aktuelle Flyer wird an alle Anwesenden in der Sitzung ausgegeben. Weitere Exemplare des Flyers sollen über den Wochenspiegel an die Bevölkerung im Landkreis Teltow-Fläming verteilt werden.

Das Leitmotiv des LAP ist: Toleranz fördern, Kompetenz stärken, gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Im letzten halben Jahr haben sich die Bürger zu einer Ideenentwicklung zusammengefunden und am 15. Oktober 2011 wurden die Ziele des LAP gemeinsam erarbeitet. In den Regionaltreffen haben sich viele Bürger unseres Landkreises eingebracht. Besonderes Lob geht an die Produktionsschule. Es war erfreulich, mit welcher Ernsthaftigkeit die Jugendlichen an diese Problematik herangegangen sind und wie Ideen eingebracht worden sind. Das ist das Zeichen dafür, dass der LAP auf dem richtigen Weg ist. Es wurde auch eine Situations- und Ressourcenanalyse durchgeführt. Die Einbeziehung von Eltern und Wirtschaft ist ein großes Thema.

Herr Liebau und Frau Witt sind die Koordinatoren.

Eine Internetfreischaltung ist zum 19.12.2011 geplant. Auf der Webseite des LAP ist dann ersichtlich, was bisher gelaufen und was noch geplant ist. Die Formulare für die Projekteinreichung sind vorhanden. Gleichzeitig mit dem Infoblatt wird der Aufruf für die Einreichung von Projekten einhergehen, so dass alle Vereine und Träger des Landkreises Teltow-Fläming die Möglichkeit haben, Projekte einzureichen. Die Projekte werden dem Begleitausschuss (BGA) zugeleitet. Die Entscheidung über die Bewilligung der Projekte obliegt dem BGA. Im BGA arbeiten Herr Bührendt und Frau Gussow mit. Frau Albers ist stellvertretendes Mitglied.

Erwünscht wäre, dass das Schulamt im Begleitausschuss vertreten ist.

Herr Dr. Quade bittet um anschließende Rücksprache mit Frau Witt, um Einzelheiten zu besprechen.

Herr Bührendt informiert zum Stand des kreisweiten Jugendkoordinators (JuKo). Es wurde der Geschäftsführer der Kleinen Liga angeschrieben, mit der Bitte die Ausschreibung an die jeweiligen Mitgliedsverbände zu verteilen. In dem Anschreiben sind die entsprechenden Anforderungen, Vorstellungen und Aufgabenbeschreibungen enthalten. Einzelne Träger können sich somit an ihren Wohlfahrtsverband oder direkt an Herrn Luplow wenden, um die Unterlagen zu erhalten. Das Jugendamt ist gern bereit auf Nachfrage telefonisch oder per E-Mail die Unterlagen zuzuschicken. Die Bewerbungsfrist endet am 15.01.2012.

## **TOP 8** **Verschiedenes**

Frau Igel erinnert daran, dass es im letzten Protokoll des JHA eine Mitteilung zu den Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme von Leistungen erfolgte. Die Verwaltung wird gebeten, dass es künftig noch weitere ausführlichere Informationen zu den Bewerbungen, der Auswahl und Gründen der Ablehnung dazu im JHA gegeben werden.

Herr Dr. Quade nimmt erneut das Thema Familienbildung und Schule auf und bittet um einen Antrag des Jugendamtes an das Schulamt oder um die Vereinbarung eines gemeinsamen Termins.

Herr Bührendt antwortet, dass kein schriftlicher Antrag an das Schulamt gestellt wird. Es gibt eine Rahmenvereinbarung. Der nächste konkrete Schritt ist die Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und das Erstellen der Kooperationsvereinbarungen mit den einzelnen Schulen.

Frau Igel: Wir haben immer wieder festgestellt, dass Jugendhilfe und Schulen an vielen Stellen mehr zusammenarbeiten müssen. Nicht ohne Grund ist das Schulamt beratendes Mitglied im JHA. Sie denkt, dass es darum geht, die Probleme, die hier bekannt und aufgeworfen werden, an das Schulamt weiterzuleiten sind.

Herr Dr. Quade bittet darum, dass, wenn solche Probleme zur Diskussion stehen, das Schulamt oder seine Person darüber informiert werden. Dann kann er dazu beitragen, dass Schulräte oder Schulleiter hier anwesend sind und sich zu den Positionen äußern.

Frau Woodhouse fragt nach, ob demnächst bessere Bedingungen zur Raumsituation des Jugendamtes geplant sind. Es werden Hilfeplangespräche in einem Büro durchgeführt, in dem ein weiterer Mitarbeiter versucht, seiner Tätigkeit nachzukommen.

Herr Bührendt antwortet, dass das Problem bekannt ist. Das Dezernat I, SG Hauptamt, ist für diesen Bereich zuständig und erarbeitet derzeit eine Neubesetzung der Büros aus. Ein genauer Zeitpunkt kann jedoch noch nicht genannt werden.

Frau Hammer sagt, man sollte darüber nachdenken, künftig sogar Hilfeplangespräche bei den Trägern der freien Jugendhilfe stattfinden zu lassen. In den Einrichtungen sind entsprechende räumliche Möglichkeiten vorhanden.

Frau Müller bestätigt dies. Es ist bereits gängige Praxis, dass Hilfeplangespräche nicht nur im Jugendamt, sondern im Wechsel im Jugendamt, in der Einrichtung, aber auch im Haushalt der Eltern stattfinden.

Frau Igel informiert, dass die Fraktionen bereits aufgefordert sind, ihre Räume in der Verwaltung freizugeben.

Frau Igel beendet die Sitzung und wünscht ein angenehmes Weihnachtsfest, nur freudige Überraschungen und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Datum: 25.01.2012

---

Igel  
Vorsitzende

---

Kasperschinski  
Protokollantin